

KEROS

KI- EN EMBRYOTRANSFER-CENTRUM

VERTRAGSGEMÄÙE VEREINBARUNG ÜBER EMBRYOTRANSFER BEI TRANSPORTIERTEN EMBRYONEN DECKSAISON 2018

Zwischen den Unterzeichnenden :

KEROS NV, Vertreten durch seine Verantwortliche : Hilde Vandaele, Westrozebekestraat 23A,
8980 Passendale

Weiter unten genannt : **KEROS**

und

Herr/Frau:			
Persönliche Rechnung / Rechnung für Betrieb mit Mwst N° (Unzutreffendes streichen - keine Änderung möglich nach Rechnungsstellung)			
Betrieb:			
Mwst N°:			
Adresse:			
Email:			
Tel:	Fax:	Mobil:	

Weiter unten genannt : der **ZÜCHTER**

ZENTRUM FÜR EMBRYOSPÜLUNG :

Betrieb/Klinik :
Kontaktperson :
Tel. Kontaktperson :

Allgemeines:

Keros stellt seinen Kunden Trägerstuten für den Embryotransfer zur Verfügung. Die heutige Vereinbarung betrifft nur die Einpflanzung von Embryonen und das zur Verfügung stellen von Trägerstuten.

Die Embryonen werden nach Gewinnung, gemäß den von Keros empfohlenen Methoden für Embryonentransport, zum ET Zentrum von Keros, Hoenstraat 7a, B-8980 Beselare gebracht. Embryonen mit den erforderlichen Gesundheits-Zeugnissen und Urkunden sollten innerhalb einer Periode von 24 Stunden nach der Embryonenentnahme bei KEROS ankommen. Die Embryonen werden in einem Zentrum, das vom ZÜCHTER ausgewählt wurde und womit der ZÜCHTER einen Vertrag abgeschlossen hat, gespült. Der ZÜCHTER hat eine separate Vereinbarung bezüglich der Besamung, des Spülens des Embryos und des Transportes vom Zentrum zur ET Station von Keros in Beselare abgeschlossen.

Folgendes ist vereinbart zwischen KEROS und dem ZÜCHTER:

A. DER ZÜCHTER VERPFLICHTET SICH DAZU :

Das Notwendige zu tun, um die erforderlichen Genehmigungen für Embryotransfer und Deckdokumente für das Einschreiben des Fohlens in das diesbezügliche Stutbuch zu bekommen.

Die von Keros benutzte Techniken für den Embryotransfer zu kennen und die diesbezüglichen Risiken zu akzeptieren. Die Ausführung des Auftrages, der KEROS anvertraut ist, hat einige Risiken für die Gesundheit und das Wohlergehen des Embryos und das Pferd. Es kann im schlimmsten Fall zu bleibenden Verletzungen oder dem Tod des Embryos und / oder des Pferdes führen. Durch die Übertragung dieser Aufgabe an KEROS erkennt und akzeptiert der ZÜCHTER diese Risiken an.

Die Berufshaftpflichtversicherung von KEROS, den Mitarbeitern und Angestellten deckt in manchen Fällen den Schaden, der zufolge eventueller Fehler bei der Vollziehung des anvertrauten Auftrages entstehen kann. Die Haftpflicht für Schäden, die zufolge eventueller Fehler entstanden sind, ist immer ausnahmslos beschränkt bis zu einem Betrag von maximal € 100.000 (hundert tausend Euro) pro Pferd, alles inklusiv und nichts ausgeschlossen.

Mit der Unterzeichnung dieser vorliegenden Vereinbarung verzichtet der Züchter nachdrücklich auf jede Forderung für Schäden, die den Höchstbetrag von € 100.000 (hundert tausend Euro) pro Pferd übersteigen würden oder für eventuelle Schäden, die aus der Deckung der Berufshaftpflichtversicherung fallen würde, und dies ohne die Umstände oder Art der Ereignisse, die möglicherweise diese Schäden verursachen, zu berücksichtigen.

Die Kosten für das Versenden des Embryos zur ET Station von KEROS und die Kosten für das Zurücksenden des Versandcontainers zum ZÜCHTER oder seinem Vertreter auf sich zu nehmen.

Der ZÜCHTER verpflichtet sich dazu, die Kosten für die Embryotransplantation und das zur Verfügungstellen der trächtigen Trägerstute zu zahlen, falls die Stute am 45. Tag der Schwangerschaften (=Alter des Embryos) trächtig ist, spätestens aber am Fälligkeitsdatum der Rechnung. Ab dem 45. Tag der Schwangerschaften sind das Risiko (Gesundheit der Stute und ihr Fohlen), zusammen mit der Pflege und der Unterkunft die Verantwortlichkeit des ZÜCHTERS. Pensionskosten (8.5€/Tag exkl. 21% MWSt) werden angerechnet ab dem 45. Tag der Trächtigkeit bis zum Transport der Stute. Alle Kosten (Miete der Stute, Pension und eventuelle andere Kosten) sollen bezahlt werden VOR Abfahrt der Stute. Die Stuten können das Zentrum nicht verlassen ohne ausreichende Zahlungsbelege und unterzeichneten Vertrag.

B. KEROS VERBINDET SICH DAZU :

Alle administrativen und reglementarischen Schritte bezüglich dem richtigen Ausführen der Embryotransplantation auszuführen. Alle Kräfte für den guten Verlauf der Embryotransplantation aufzubieten. KEROS verpflichtet sich beim Annehmen und beim Ausführen des Auftrages zu keinen Ergebnissen. KEROS behält das Recht selbst die Technik für die Embryotransplantation zu wählen und nur erfolgreiche Transplantationen werden Kunden angerechnet.

C. DIE TRÄGERSTUTE :

Es ist akzeptiert dass :

- Ab dem 45. Tag der Trächtigkeit (Alter des Embryos), der ZÜCHTER die volle Verantwortung für die Trägerstute und das ungeborene Fohlen übernimmt.
- KEROS lehnt jede Verantwortung für die Gesundheit der Stute und deren Fohlen nach 45 Tagen Trächtigkeit ab. Alle medizinische Kosten, die für die gute Gesundheit der Trägerstute und des Fohlens notwendig sind, gehen zu Lasten des ZÜCHTERS:
- keine einzige ärztliche Behandlung, die die Stute für den menschlichen Konsum ausschließt, darf bei der Stute ausgeführt werden. Wenn eine Stute ohne ihr **originalen** Pferdepass zurückkehrt, oder mit einem Pferdepass mit der Meldung ‚nicht geeignet für den menschlichen Konsum‘, soll der ZÜCHTER einen Schadenersatz von 1250 EURO zahlen.
- Auf keinem Fall kann KEROS verantwortlich gemacht werden für eine Fehlgeburt der Trägerstute, für das Sterben der Trägerstute oder des Fohlens oder für jeden anderen Fall von Wertverlust des Fohlens.
- KEROS ist nicht verantwortlich für die Folgen einer Zwillingsträchtigkeit, entstanden durch eine Teilung in der Gebärmutter eines Embryos in zwei Früchte (so genannte eineiige Zwillinge). Dieses Phänomen ist äußerst selten und die Teilung des Embryos kann bis spät in der Entwicklung entstehen. Darum kann es in bestimmten Fällen sehr schwierig sein um es mit den gängigen Echographietechniken wahrzunehmen. KEROS verpflichtet sich dazu, zu versuchen dieses Phänomen frühzeitig zu entdecken mit der gängigen Echographie, aber bietet keine Garantie, dass eine Zwillingsträchtigkeit auf jedem Fall ausgeschlossen werden kann.
- Auf Wunsch des ZÜCHTERS kann KEROS mit einer Versicherungsgesellschaft über eine Leibesfruchtversicherung der Trägerstute verhandeln. Falls der ZÜCHTER darauf verzichtet, ist der ZÜCHTER selbst verantwortlich für die Risiken während der Trächtigkeit.
- Die Stute bleibt Eigentum von Keros und soll bei guter Gesundheit, geimpft (Grippe und Tetanus) nach dem Entwöhnen des Fohlens zurückgebracht werden. Dies soll spätestens am 1. März 2020 geschehen. Beachte, aufgrund der Unterbringung und sanitärer Vorsichtsmaßnahmen können Trägerstuten zwischen dem 26. Oktober und 12. November nicht zurückgebracht werden. Die Verwendung der Trägerstute von KEROS für Embryotransplantation des Züchter, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung, wird als Diebstahl angesehen.
- Der ZÜCHTER wird KEROS mindestens 2 Tage vor dem Zurückbringen der Tragestute informieren, wann (Datum und Uhr) die Trägerstute ankommt (mit Namen).
- Ohne vorangehende und schriftliche Einverständniserklärung von KEROS wird eine Stute, die nicht bis zum 1 März 2020 zurückgebracht wird, als gekauft betrachtet werden und demnach für einen Betrag von 2.500 € in Rechnung gestellt, exklusive MWSt, werden.
- Falls eine Stute, trotz guter Pflege des ZÜCHTERS während des Aufenthalts beim ZÜCHTER stirbt, soll ein Totenschein, mit Nennung der Todesursache, vom Tierarzt ausgestellt werden und innerhalb einer Woche per Einschreiben zu KEROS geschickt werden. Bei Tod wird KEROS für diese Trägerstute dem ZÜCHTER 1000 EURO in Rechnung stellen, exklusive 21 % MWSt. Wenn der ZÜCHTER eine zusätzliche

Versicherung bei KEROS abschließt (siehe Gebühren) soll der ZÜCHTER den Versicherer über den Tod informieren und wird den Schadenersatz unmittelbar an KEROS überweisen.

D. GEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN :

Transplantation und zur Verfügungstellen der Trägerstute ohne Versicherung: Falls der ZÜCHTER es bevorzugt, keine Versicherung zu nehmen oder selber keine Versicherung nimmt, beträgt der Preis der Transplantation und das zur Verfügungstellen der trächtigen Trägerstute OHNE Versicherung 2.800 Euro (exkl. MWSt). Der ZÜCHTER trägt in diesem Fall selbst das ganze Risiko für den Tod der Stute und den Fruchtverlust.

Zusätzliche Kautions für die Trägerstute: wenn die Rechnungsadresse des ZÜCHTERS außerhalb Belgiens und den Nachbarländern liegt, wird eine Kautionssumme (1500 EURO) für die Trägerstute gefordert. Dies geschieht in der Gestalt eines Erwerbens der Trägerstute mit der Vereinbarung, dass alles völlig zurückbezahlt wird, wenn die Stute zurückgebracht unter vorangehenden Bedingungen wird.

Ausführung des Auftrages durch KEROS: Trächtige Tragestuten werden am 45. Tag oder kurz nach dem 45. Tag der Trächtigkeit von einem anerkannten Tierarzt überprüft und die positive Trächtigkeitsdiagnose gilt als Beweis dass KEROS seinen Auftrag, das Transplantieren des Embryos und das zur Verfügungstellen der trächtigen Trägerstute, erfüllt hat. Fruchtverlust nach dem 45. Tag der Trächtigkeit, unabhängig des Unterkommens der Trägerstute, ist kein Grund um den Vertrag zwischen KEROS und dem ZÜCHTER oder die Zahlungspflicht des ZÜCHTERS zu annullieren. Bei teilweise oder völliger Nichtzahlung der Rechnung von KEROS am Fälligkeitstag wird automatisch und von Rechts wegen – ohne dass eine Inverzugsetzung vorausgesetzt ist – ein Zins von 1 % pro Monat fällig. Bei Nichtzahlung innerhalb von 8 Tagen nach einer registrierten Mahnung wird der Rechnungsbetrag um 15 % erhöht, mit einem Minimum von € 125 und einem Maximum von € 3.500. Das nicht Abholen der trächtigen Stute bei KEROS erlaubt nicht das Vertragen der Zahlung.

E. KLAUSEL IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERANTWORTLICHKEIT :

Es ist zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass der ZÜCHTER Keros oder seine Repräsentanten nicht für Schäden verantwortlich macht, die durch die Trägerstute während der Periode, die sie dem ZÜCHTER zur Verfügung steht, verursacht, was immer auch die Ursache oder die Folgen der Schäden sind.

F. BEI STREITIGKEITEN :

Es ist vereinbart dass bei einer Streitigkeit in Zusammenhang mit einer Klausel dieser Vereinbarung, jeder Vertragspartner einen Sachverständigen anstellen wird. Falls die Sachverständigen nicht zu einem Vergleich kommen, wird eine Gruppe von Sachverständigen angestellt und die Vertragspartner fügen sich dem Beschluss. Es ist ebenfalls vereinbart, dass nur das Gericht von Leper bei einer juristischen Streitigkeit zuständig ist.

Für die vorliegende Vereinbarung ist nur die belgische Rechtsanwendung gültig. Mit Bezug auf Konflikte, die sich aufgrund der vorliegenden Vereinbarung aufkommen können, haben nur die belgischen Gerichte Zuständigkeit. Alle Anfechtungen fallen unter die ausschließlich Zuständigkeit entweder des Gerichtes des Handelsgesetzes in Leper, oder des Gerichtes „Eerste Aanleg“ in Leper, oder des Amtsgerichtes des Kantons Wervik.

G. BEMERKUNGEN :

.....
.....
.....
.....
.....

H. GEBÜHRENAUFWAHL:

Der ZÜCHTER erklärt die folgende Gebühr zu wählen (ankreuzen was gilt)

- Ich möchte eine Versicherung (siehe documenten in Anlage)
- Gebühr ohne Versicherung (ZÜCHTER hat Risiko) = 2.800 Euro (exkl. Mwst)

Angefertigt in ebenso viele Exemplare wie Parteien. Jede Partei erklärt sein/ihr Exemplar empfangen zu haben.

Unterzeichnet in.....am.....

ZÜCHTER
(gelesen, genehmigt, unterschrieben)